

## Stellungnahme der LAG FW NRW

### Schriftliche Anhörung von Sachverständigen durch die Kommission zur Wahrnehmung der Belange der Kinder des Ausschusses für Familie, Kinder und Jugend des Landtags NRW

#### „Prävention von Gefährdungen des Kindeswohls – Präventionsstrukturen“

##### **Vorbemerkung**

Der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt (entsprechend der Definition des Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs) und die fachgerechte Unterstützung der Betroffenen sind im Sinne der UN-Kinderrechtskonvention eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe, die mit einer guten Vernetzung, einem hohen Maß an Sensibilität, Fachkompetenz und Verantwortungsbewusstsein bewältigt werden kann. Die Arbeitsweise von Fachkräften muss dabei eine Haltung widerspiegeln, die von Respekt, Wertschätzung und Besonnenheit geprägt ist.

Es ist erforderlich und verantwortungsvoll, dass für die Betroffenen flächendeckend wohnortnahe Angebote an Fachberatung, Diagnose, **Intervention und Nachsorge** zur Verfügung stehen. Alle Verantwortlichen müssen wissen, was zu tun ist, wenn die Vermutung auf sexualisierte Gewalt besteht oder wenn sich eine Person als Betroffene zu erkennen gibt. Ziel von Intervention und Prävention ist der Schutz vor sexualisierter Gewalt und die Vermeidung einer sekundären Viktimisierung.

Eine ausreichende finanzielle und personelle Ausstattung der Träger, die Prävention anbieten, muss gewährleistet sein.

##### Frage 1

**Inwiefern sind auf kommunaler Ebene und auf Landesebene schlüssige Konzepte zur Prävention sexualisierter Gewalt in Institutionen, Vereinen, Verbänden und anderen NGO etabliert? Wann sind sie mit welchem fachlichen Hintergrund erarbeitet worden und wie oft werden diese Konzepte überprüft?**

Präventionsangebote gegen sexualisierte Gewalt müssen sich immer an veränderten Rechtsnormen und veränderten Täter\*innen<sup>1</sup>strategien orientieren. Die entsprechende Weiterentwicklung und Anpassung der Konzepte war und ist dringend erforderlich. Konzepte sollten neben der Prävention von Opferschaft auch die Prävention von Täter\*innenschaft in den Blick nehmen und gehörten von Beginn zu einem ganzheitlichen Ansatz der Angebotsstruktur.

<sup>1</sup> Im Folgenden sprechen wir generell von Täter\*innen, obwohl statistisch gesehen das Hellfeld der Täter\*innen hauptsächlich aus Männern besteht. Im Dunkelfeld wird eine höhere Anzahl von Frauen als Täterinnen vermutet.

Grundsätzlich gilt:

**Qualifikation:** Erfahrene Referent\*innen verfügen über eine klare und transparente Haltung im Umgang mit sexualisierter Gewalt, über die Aufarbeitung eigener Gewalterfahrungen und haben aktuelles Fachwissen über Prävention und Intervention bei sexualisierter Gewalt, über die Dynamik des Themas, über Organisationen und ihre Strukturen, über organisierte Gewalt sowie Kompetenz im Umgang mit Betroffenen auch in ihrem interkulturellen Kontext, in der Arbeit mit Gruppen, Reflexionsmöglichkeiten und fachlichen Austausch.

**Präventionsangebote** sollten sich daher durch Erfüllung folgender Kriterien auszeichnen: Eindeutigkeit der präventiven Haltung, Sensibilität für Geschlecht<sup>[2]</sup> und Kultur<sup>[3]</sup>, Angemessenheit in Bezug auf Fähigkeiten, Alter und Entwicklungsstand<sup>[4]</sup>, Ansprechen verschiedener Sinne, Autonomie erweiternd und nicht einschränkend, öffnend und nicht ängstigend, Einbettung in das regionale Hilfesystem.

---

## <sup>2</sup> *Geschlecht*

[Der Unabhängige Beauftragte für Fragen des sexuellen Missbrauchs der Bundesregierung](#) veröffentlicht Zahlen zu dem hohen Dunkelfeld bei diesen Straftaten. Während Täter\*innen mehrheitlich männlich sind, hat laut Dunkelfeldforschungen aus den vergangenen Jahren jede/r Siebte bis Achte in Deutschland sexualisierte Gewalt in Kindheit und Jugend erlebt – zwei Drittel der Opfer sind Mädchen, ein Drittel Jungen.

Daher sollten Präventionskonzepte auch geschlechtsspezifische Ansätze aufweisen, indem sie für die Unterschiede der besonderen Betroffenen- und Bedarfslage der jugendlichen Mädchen/Jungen und jungen Frauen/Männer zwischen 12 und 21/27 Jahren sensibilisieren. Bei den allgemeinen Begriffen „Kinderschutz und Kindeswohlgefährdung“ werden sie als besondere Betroffenenengruppen nicht mitgedacht.

Eine geschlechtsspezifische Bedeutung haben auch verschiedenen Opfer-Täter\*in-Konstellationen und verschiedene Kontexte, in denen sexualisierte Gewalt vorkommen kann. Präventionskonzepte müssen daher für die weitverbreiteten geschlechtsspezifischen Mythen sensibilisieren und aufräumen mit auch heute noch existierenden Vorstellungen von Täter\*innenstereotypen und Vergewaltigungsmysen. Jugendliche Mädchen erleben sexualisierte Gewalt z.B. sehr viel häufiger durch jugendliche Täter, wie Freunde/Ex-Freunde, mit der dazugehörigen speziellen Dynamik, sie erleben sexualisierte Gewalt durch Mitschüler und gerade in der Zeit der Pubertät im öffentlichen und privaten Raum eine stärkere Sexualisierung ihrer Person. In diesem Zusammenhang bestehen noch sehr viel Verunsicherung und mangelnde Kenntnis bei privaten und professionellen Bezugspersonen (z.B. in Familie und Schule).

Erscheinungsformen der sexualisierten Gewalt gegen Jungen und junge Männer sind noch weitgehend tabuisiert. „Ein Indianer kennt keinen Schmerz, ein richtiger Junge ist kein Opfer“ sind Mythen, über die dringend aufgeklärt werden muss, damit auch Jungen und junge Männer ihren Opferstatus ansprechen und im Hilfesystem adäquate Unterstützung bekommen können.

## <sup>3</sup> *Kultur*

[In einer Veröffentlichung des DJI aus dem Jahr 2011](#) verweist Dr. Kindler u.a. auf die Notwendigkeit der besonderen Berücksichtigung des kulturellen und religiösen Hintergrunds der Familien, wobei auf Elterninformationen in verschiedenen Sprachen und auf die Vereinbarkeit der vermittelten Konzepte für das Schutzhandeln und die Hilfesuche mit kulturellen Orientierungen geachtet werden sollte.

## <sup>4</sup> *Alter*

Gerade durch die Aufdeckung der massenhaften Verbreitung fotorealistic Darstellungen der sexualisierten Gewalt gegen Kinder und Jugendliche, die gesellschaftlich als besonders abscheulich angesehen werden, ist der Blick sehr auf Kinder unter 14 Jahren gerichtet. Wichtig ist immer wieder auch zu berücksichtigen, dass langjährig Gewalttaten ausgeübt werden, die in der Kindheit anfangen und bis ins Jugendalter und junge Erwachsenenalter anhalten oder aber auch erst im jugendlichen Alter anfangen. Hier sind andere Konzepte gefragt als die, die für Kinder unter 14 Jahren passend sind.

**Themen der Prävention sind:** Vermittlung von Wissen über sexualisierte Gewalt und wirksamer eigener Handlungskompetenzen, Stärkung und Entwicklung von Mut und Konfliktfähigkeit, Wahrnehmung und Ausdruck von Gefühlen, Auseinandersetzung mit Geschlechterrollen und eigenen Gewalterfahrungen, Grundlagen sexueller Bildung, Kinderrechte.

Wichtiger Bestandteil der Prävention gegen sexualisierte Gewalt sind verpflichtende Kinderschutzkonzepte, die bei allen Trägern der Kinder- und Jugendhilfe vorliegen und gelebt werden sollten. Eine Verpflichtung zur Erarbeitung solcher Schutzkonzepte sowie die finanzielle Unterstützung der Träger bei der Konzeptentwicklung wird als außerordentlich notwendig erachtet.

[Ein Überblick über die Kinderschutzkonzepte der Länder ist auf der Internet-Seite der „Bundesinitiative Frühe Hilfen einzusehen.](#)

In den Verbänden der Freien Wohlfahrtspflege in NRW sind ebenfalls verpflichtende Präventions- bzw. Kinderschutzkonzepte gegen sexualisierte Gewalt etabliert.

Beispielhaft seien hier folgende genannt:

**Caritas:** Aufgrund der Aufarbeitung der Missbrauchsfälle in der katholischen Kirche wurden flächendeckend in NRW und in Deutschland Gesamtkonzepte entwickelt zur Prävention sexualisierter Gewalt. Prävention ist dabei integraler Bestandteil der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen. Ziel ist es, allen Kindern und Jugendlichen einen sicheren Lern- und Lebensraum zu bieten. In der entsprechenden Präventionsordnung mit klaren Begriffsbestimmungen werden die verbindlichen Präventionsmaßnahmen dargestellt:

- Verpflichtende Institutionelle Schutzkonzepte auf der Basis einer Schutz- und Risikoanalyse für alle Einrichtungen, die regelmäßig zu überprüfen und weiterzuentwickeln sind
- Personalauswahl und -entwicklung
- Alle haupt- und nebenamtlich Mitarbeitende sowie alle ehrenamtlich Tätigen, die im Rahmen ihrer Tätigkeit Kontakt zu Kinder und Jugendlichen haben, legen ein erweitertes Führungszeugnis und eine Selbstauskunft vor und werden im Rahmen ihres Auftrags und Verantwortungsbereichs zum Thema sexualisierter Gewalt geschult. Diese Schulungen werden regelmäßig wiederholt/vertieft.
- In den Einrichtungen und Diensten stehen geschulte „Präventionsfachkräfte“ als Ansprechpersonen zur Verfügung, die das Thema Prävention wachhalten und um die Verfahrenswege im Falle einer Vermutung oder Mitteilung wissen und dazu beraten.
- Eigene Präventionsbeauftragte bei den fünf Bistümern in NRW stehen als Ansprechpersonen für alle Fragen zur Prävention sexualisierter Gewalt und zur Koordination der Maßnahmen zur Verfügung.
- Verhaltenscodices sind vorzuhalten und von allen Beschäftigten durch Unterzeichnung anzuerkennen.
- Es gibt klare und transparente Beschwerdewege.
- Prävention wird als Teil des Qualitätsmanagements implementiert, kontrolliert, evaluiert und weiterentwickelt.

**Diakonie RWL:** Das Diakonische Werk Rheinland-Westfalen-Lippe hält gemeinsam mit der Ev. Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche die Fachstelle für den Umgang mit Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung ( [www.fuvss.de](http://www.fuvss.de) ) vor. Die Fachstelle ist erste Anlaufstelle für Menschen, die aktuell oder in früheren Jahren sexualisierte Gewalt in Körperschaften der Träger erfahren oder erfahren haben. Sie hat hier eine Lotsenfunktion inne. Darüber hinaus unterstützt sie Leitungsverantwortliche im komplexen Organisationsentwicklungsprozess der Schutzkonzeptimplementierung. Vermuten Leitungsverantwortliche, dass Mitarbeitende sexualisierte Gewalt gegen Schutzbefohlene ausüben, begleiten die Mitarbeiterinnen der FUVSS auf Wunsch die Bearbeitung des Interventionsprozesses. Die Mitarbeiterinnen der Fachstelle bieten darüber hinaus Fortbildungen an. Insbesondere bilden sie Multiplikatorinnen und Multiplikatoren nach dem für den evangelischen Kontext passgenau entwickelten Schulungskonzept „Hinschauen-Helfen-Handeln“ ( [www.hinschauen-helfen-handeln.de](http://www.hinschauen-helfen-handeln.de) ) aus.

**Der Paritätische Landesverband NRW:** Eine Vielzahl der Frauen- und Mädchenorganisationen, die seit Jahrzehnten erfolgreiche Konzepte in der Bekämpfung von Gewalt gegen Mädchen und Frauen vorantreiben, sind Mitglied im Paritätischen Landesverband NRW. Ihre Expertisen fließen in die Handlungskonzepte des Paritätischen Landes- und Bundesverbandes ein. Der Paritätische Gesamtverband beschreibt in einer „[Arbeitshilfe Kinder und Jugendschutz in Einrichtungen- Gefährdungen des Kindeswohls in Institutionen](#)“ ein umfassendes Schutzkonzept mit anschaulichen Skizzen und anwendungsfreundlichen Arbeitsblättern. Sie richtet sich an alle Träger, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten. Die 4. überarbeitete Auflage von Dezember 2019 ist sowohl als Broschüre als auch als PDF im Internet verfügbar. Die Mitgliedsorganisation "Deutscher Kinderschutzbund Landesverband NRW e.V." hat folgende Arbeitshilfen herausgegeben: [Sexualisierte Gewalt durch Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen an Mädchen und Jungen in Organisationen](#), [KiKi - Eine Arbeitshilfe zum Kinderschutz in Kindertageseinrichtungen](#) und [Kinderschutz und Kinderrechte - Arbeitshilfe Kindeswohlgefährdung für Fachkräfte im Kinderschutz unter besonderer Berücksichtigung der Kinderrechte](#). Insbesondere in der Arbeitshilfe zum Thema sexualisierte Gewalt durch Mitarbeitende befindet sich ein organisationsübergreifender Überblick zu Arbeitsmaterialien. Die Materialien können im Rahmen von Prävention und Intervention genutzt werden. Sie bieten in übersichtlicher Darstellung praxisnahe, umfassende und fundierte Hilfestellungen, um das Thema Kinderschutz in Organisationen nicht nur in Schutzkonzepten schriftlich zu verankern, sondern diese auch täglich zu leben "

**AWO Bezirk Westliches Westfalen:** Ein umfassendes Schutzkonzept für Kinder und Jugendliche für alle Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe mit Arbeitshilfen und Checklisten wurde erarbeitet und wird nun mit den Trägern unter Beteiligung der Einrichtungen und Mitarbeitenden umgesetzt und durch Fortbildungen begleitet.  
<https://www.awo-ww.de/sites/default/files/2/NewsPDF/Schutzkonzept-Kinder-und-Jugendliche.pdf>

Im LVR ist eine Fachberatung für Kinderschutz und Kinderrechte etabliert, die "Fach- und Leitungskräfte in den Jugendämtern, Fachberatungen und Träger von Kindertageseinrichtungen bei pädagogischen, organisatorischen und rechtlichen Fragen zum Thema" unterstützt (vgl. [https://www.lvr.de/de/nav\\_main/jugend\\_2/kinderundfamilien/tageseinrichtungen/frkinder/fachthemen/kinderschutz\\_1/inhaltsseite\\_55.jsp#](https://www.lvr.de/de/nav_main/jugend_2/kinderundfamilien/tageseinrichtungen/frkinder/fachthemen/kinderschutz_1/inhaltsseite_55.jsp#))

In NRW gibt es auf der örtlichen Ebene Beispiele für eine gute Zusammenarbeit. Durch eine regelmäßige Vernetzung aller Träger der freien und öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe an einem Runden Tisch „Kinderschutz“ ist die Voraussetzung einer vertrauensvollen Zusammenarbeit und Arbeitsaufteilung vor Ort gegeben. [In Bielefeld zum Beispiel hat sich dieses Netzwerk auf das Präventionskonzept „Mein Körper gehört mir“ geeinigt.](#) Das Konzept wendet sich flächendeckend an Kinder in Grund- und Förderschulen. [Das Präventionsprojekt „Fühlfragen“ ist ein Beispiel auf Kreisebene.](#) Es handelt sich um ein Projekt des Arbeitskreises „Psychosoziale Prävention im Rheinisch-Bergischen Kreis“ und besteht aus einer Wanderausstellung, die in den 3. und 4. Grundschulklassen des Kreises ein fester Bestandteil der Präventionsarbeit ist.

Zur geplanten Landesfachstelle: s. unten Frage 12

Frage 2

**Wie flächendeckend sind bewährte Präventionskonzepte in den Kommunen NRW etabliert? Wie funktionieren überregionale und landesweite Kooperation und Kommunikation? Wie viele Kinder und Jugendliche in NRW werden durch solche Konzepte erreicht?**

Konkrete trägerübergreifende Zahlen und Fakten könnten nur durch eine Evaluation in NRW erfasst werden.

Frage 3

**Gibt es integrierte Präventionskonzepte in den Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe sowie der offenen Kinder- und Jugendarbeit in NRW und anderen Bundesländern? Wie sind Konzepte in anderen Bundesländern zu bewerten und wie stellt sich der direkte Vergleich der Bundesländer dar?**

Hier kann nur eine grobe Einschätzung für NRW gegeben werden.

Die beiden Landesjugendämter befragen aktuell die Träger der stationären Erziehungshilfe zu ihren vorliegenden **Schutzkonzepten**.

Wichtiger Bestandteil eines Schutzkonzeptes ist die Partizipation von Kindern und anderen Schutzbedürftigen z.B. durch angemessene Aufklärung über ihre Rechte und durch ein Beschwerdemanagement. Dazu gehören außerdem regelmäßige Fortbildungen der Mitarbeiter\*innen und das Nachhalten der Kontaktdaten von relevanten Personen, die im Verdachtsfall hinzugezogen werden sollen, sowie von Fachstellen. Weitere Bestandteile sind Regeln für das Vorgehen bei einem Verdachtsfall, die Berücksichtigung des § 8a SGB VIII, Verhaltens(Ehren)codex oder Selbstverpflichtungserklärungen, Risikoeinschätzungen, kollegiale Beratung und Supervision u. w.

Die Trägerverbände halten mittlerweile an den Empfehlungen des Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs orientierte Schutzkonzepte für ihre Kindertageseinrichtungen vor oder erarbeiten diese.

In die Qualitätsentwicklungsprozesse der Kindertageseinrichtungen ist die Fortführung von Kinderschutzkonzepten aufgenommen.

Zur Entwicklung in den Jahren 2015 - 2018 können die Ergebnisse des bundesweiten Monitorings des Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM) in Zusammenarbeit mit dem Deutschen Jugendinstitut (DJI) herangezogen werden.

Mit in Kraft treten des Bundeskinderschutzgesetzes wurden die Kriterien für die Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII neugefasst. Dementsprechend müssen geeignete Verfahren der Beteiligung sowie Möglichkeiten der Beschwerde Anwendung finden.

Die Konzeption muss enthalten:

- Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung und -sicherung (auch Instrumente zur Sicherung der Rechte und des Schutzes vor Gewalt)
- Angaben zur Vorlage aufgabenspezifische Ausbildungsnachweise und Führungszeugnisse des Personals.
- Außerdem wurden § 74 und § 79 SGB VIII ergänzt um die Dimension der Qualitätsentwicklung als Fördervoraussetzung. Dazu zählen u.a. Qualitätsmerkmale für die Sicherung der Rechte von Kindern/Jugendlichen in Einrichtungen und deren Schutz vor Gewalt.

Frage 4

**Welche Präventionsstrategien gibt es in der Kinder- und Jugendhilfe sowie in den Schulen und Sportstätten/-vereinen in NRW und seinen Kommunen gegen mögliche Kindeswohlgefährdung?**

Zur Frage der Strategien in der Kinder- und Jugendhilfe verweisen wir auf die Antwort zur Frage 1.

Eine Datenbank zur qualitativen Einordnung und zur Übersicht über Fortbildungsangebote im Bereich der Prävention der sexualisierten Gewalt gegen Kinder ist derzeit bei der BZgA in

Zusammenarbeit mit der Deutschen Gesellschaft für Prävention und Intervention (DGfPI) in Arbeit.

Für einen umfassenden Überblick aller Aktivitäten der verschiedenen Träger in NRW, die im Bereich der Prävention gegen sexualisierte Gewalt tätig sind, müsste eine aktuelle wissenschaftliche Evaluation (inklusive Qualitäts- und Wirksamkeitsüberprüfung) in Auftrag gegeben werden. Inwieweit dieses auch durch die Landesfachstelle gewährleistet werden kann, ist fraglich.

Frage 5

**In welcher Weise stellen der organisierte Sport und die Sportvereine sowie Jugendverbände (z.B. Pfadfinder, Landjugend, Jungschützen etc.) und die Einrichtungen der offenen Kinder- und Jugendarbeit sicher, dass sexualisierte Gewalt thematisiert und verhindert wird?**

[Keine Ausführungen]

Frage 6.

**Inwiefern sind Kitas, Schulen und Einrichtungen der offenen Kinder- und Jugendarbeit auf unterschiedliche Täterstrategien und Fälle häuslichen Missbrauchs vorbereitet und welche Handlungsmöglichkeiten haben sie zur Hand?**

In Kitas, Schulen und Einrichtungen der offenen Kinder- und Jugendarbeit im Allgemeinen sind die Aufmerksamkeit und das Engagement der Mitarbeitenden auf das veränderte Verhalten von Kindern- und Jugendlichen auch im Kontext zu ihren Bezugspersonen besonders gefragt. Eine Sensibilisierung der Fachkräfte bereits im Rahmen der Ausbildung sowie in Fort- und Weiterbildungen unterstützt die Präventionsarbeit.

Regionale Netzwerkarbeit und Kooperationsbündnisse erleichtern den Zugang zu Unterstützungsangeboten für alle Betroffenen. Dieses sollte im Rahmen der personellen und finanziellen Ausstattung der Einrichtungen Berücksichtigung finden. Gezielte Programme (z.B. "Mein Körper gehört mir") zur Stärkung der Kinder und Jugendlichen sollten weiter etabliert werden und in den Einrichtungs- und Schulalltag eingebunden sein.

Gemäß § 8a Absatz 4 SGB VIII findet bei dem Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung eine Beratung der Fachkräfte in den Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe durch eine externe „insoweit erfahrene Fachkraft in Kinderschutzfragen“ statt. Diese sollen mit dem zusätzlichen externen Blick gemeinsam die Gefährdung des betroffenen Kindes oder Jugendlichen einschätzen. Dadurch sollen die Fachkräfte in die Lage versetzt werden, weitere Handlungsschritte im Rahmen eines Schutzplanes zu entwerfen, ggf. das Jugendamt zu informieren oder weitere Hilfs- und Unterstützungsangebote an die betroffene Familie zu vermitteln. Diese Angebote sollten auch im Rahmen von Prävention flächendeckend mit ausreichend

qualifizierter personeller Ressource vorgehalten werden. Leider ist dieses vorgegebene Verfahren in der Praxis nicht immer umsetzbar.

Neben Präventionsprogrammen zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen sowie der Sensibilisierung und Beratung von Mitarbeitenden braucht es ebenso flächendeckend Angebote für Täter\*innen (z.B. Ausweitung der ambulanten Therapie für Sexualstraftäter\*innen, Ausweitung der Angebote von interinstitutionellen Kooperationsbündnissen gegen Häusliche Gewalt), um eine umfassende Versorgung der Familien zu ermöglichen. Gerade im Bereich der sexualisierten Gewalt und des Missbrauches im familiären Kontext ist ein behutsames Vorgehen aller agierenden Fachkräfte notwendig, um das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu gewährleisten.

Das interdisziplinäre Zusammenwirken in enger Abstimmung steht hier im Vordergrund. Die Kenntnis der Möglichkeiten und Grenzen der agierenden Professionen im eigenen Handeln und in dem der Kooperationspartner\*innen bei gemeinsamen Beratungen und Abstimmungen dienen dem Schutz der Kinder und Jugendlichen. Qualifikation, Motivation und zeitliche Ressourcen der personellen Besetzung tragen zum Gelingen bei. Das gemeinsame Wissen um Täter\*innenstrategien aus den Jahrzehntelangen Erfahrungen der psychosozialen Beratungsstellen, der Polizei sowie der Organisationen, Institutionen und Projekte der Täter\*innenarbeit sensibilisiert die Akteur\*innen in der Verantwortungsgemeinschaft im Kinderschutz.

Alle Einrichtungen und Dienste, die nach dem SGB VIII „§ 2 eine Jugendhilfeleistung vorhalten, müssen Vereinbarungen mit dem örtlichen Jugendamt treffen, um Meldeverfahren und Beratung dort, wo Kindeswohlgefährdung vorliegt oder vermutet wird, abzuwickeln (siehe auch § 8a etc. bzw. Bundeskinderschutzgesetz).

Die Mitarbeitenden der Kindertageseinrichtungen sind entsprechend verstärkt für Fälle innerfamiliäre Täter\*innenstrategien zu sensibilisieren. Notfallpläne enthalten Angaben zur Kooperation mit Fachberatungen, Beratungsstellen, dem örtlichen Jugendamt sowie dem Landesjugendamt etc. Des Weiteren wird das Vorgehen durch Vereinbarungen auf kommunaler Ebene sowie ggf. mit Blick auf das Landesjugendamt geregelt.

(Siehe auch Monitoring des Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM) in Zusammenarbeit mit dem Deutschen Jugendinstitut (DJI)).

Frage 7

**Was kann Schule von Jugendhilfe lernen, was kann Jugendhilfe von Schule lernen, wenn es um Prävention sexualisierter Gewalt geht?**

Während die Fachberatungsstellen in ihren Wirkungskreisen abhängig von ihren personellen Ressourcen regelmäßig den Kontakt zu Schulen suchen und die Umsetzung ihrer Präventionskonzepte anbieten, wird dieses von den Schulen verstärkt dann angenommen oder



gezielt angefragt, wenn ein besonderes Verdachtsmoment vorliegt. Der Schutz- und Präventionsauftrag der Schulen gegenüber den ihnen anvertrauten Kindern und Jugendlichen erfährt durch das am 01.08.2006 in Kraft getretene Schulgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen sowie durch das im Jahr 2012 in Kraft getretene Bundeskinderschutzgesetz (BKisSchG) eine Konkretisierung. Demnach erfordert es "die Sorge für das Wohl der Schülerinnen und Schüler, jedem Anschein von Vernachlässigung oder Misshandlung nachzugehen. Die Schule entscheidet rechtzeitig über die Einbeziehung des Jugendamtes oder anderer Stellen" (s. § 42 Abs. 6 SchulG NRW).

Prävention sexualisierter Gewalt gegen Mädchen\* und Jungen\* besteht im Wesentlichen aus einer gelebten Erziehungshaltung und dem Sprechen über Themen, die auch im Schulalltag von Kindern und Jugendlichen einen festen Platz finden sollten. Einzelne Projekte wie Kurse oder Theaterstücke sind eine sinnvolle Ergänzung, reichen aber allein als Prävention nicht aus.

Trotz der Initiative „Schule gegen sexuelle Gewalt“ des unabhängigen Bundesbeauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs liegt unseres Wissens in den wenigsten weiterführenden Schulen ein gemeinsam ausgearbeitetes Schutzkonzept zum „Thema Sexualisierte Gewalt“ vor. Fachberatungsstellen berichten von großer Hilflosigkeit und Unsicherheit in akuten Situationen.

[Die Studie „Schülerwissen“ von Hofherr&Kindler, 2017](#) zeigt, dass 60% der befragten Schüler\*innen bereits sexualisierter Gewalt erlebt haben. Am häufigsten werden verbale Gewaltformen wie Belästigung oder anzügliche Witze über den Körper genannt. Insgesamt berichten Mädchen häufiger von Gewalterfahrungen als Jungen. Täter\*innen sind in dieser Altersgruppe überwiegend Mitschüler\*innen.

Während fast alle Befragten im Unterricht etwas über Sexualaufklärung erfahren hatten und sich gut über dieses Thema informiert fühlen, hatten sie sich nur selten mit dem Thema "Prävention sexueller Gewalt" beschäftigt. Der Großteil der befragten Mädchen gab an, gern mehr über dieses Thema erfahren zu wollen, unter den befragten Jungen war das Interesse an diesem Thema deutlich geringer.

Eine gute sexuelle Bildung ist wichtige Voraussetzung für die Umsetzung von Präventionskonzepten. Denn bei sexualisierter Gewalt geht es vorrangig um die Ausübung von Macht und Gewalt in sexualisierter Form. Daher sollten Präventionskonzepte in Schulen ebenso wie das Fach „Sexualaufklärung“ verpflichtend sein und als kontinuierliche Querschnittsaufgabe begriffen und umgesetzt werden. Dazu gehört auch der Ausbau von Präventionsangeboten, die zum Ziel haben, gleichberechtigte, gewaltfreie Partnerschaftsmodelle sowie gleichberechtigte Sexualität zu fördern.

Eine gute Kooperation/Austausch von Jugendhilfe und Schule auf Augenhöhe und die Vereinbarung von gemeinsamen Standards sind dringend erforderlich. Schule hat alle Kinder im Blick. U.E. haben die Regelungen im BuKiSchuG bisher zu wenig Wirkung entfaltet.

Frage 8

**Sind die etablierten Strukturen zur Erlangung der JuLeiCa als Vorbild denkbar für andere Bereiche, in denen mit Kindern und Jugendlichen gearbeitet wird?**

Diese Frage können vor allem Bildungseinrichtungen und die Träger der Jugend(verbands-)arbeit, die JuLeiCa Seminare anbieten, beantworten.

Frage 9

**Welche Aufgabe kommt der Polizei bei der Prävention und Abwehr sexualisierter Gewalt gegen Kinder zu?**

Das Thema Sexualisierte Gewalt sollte bereits verpflichtender Bestandteil der Grundausbildung aller Polizeibeamt\*innen sein. In den seltenen Fällen einer Anzeigenerstattung im Ermittlungsverfahren (Zeug\*innenbefragung, Beweis- und Spurensicherung, etc.) hat die Polizei im Kontakt mit den Opfern eine wesentliche Bedeutung. Sie erfährt außerdem von Verdachtsmomenten und hat zudem Kontakt mit den (vermeintlichen) Täter\*innen.

Eine gute Information über Täter\*innenstrategien, Erscheinungsformen, Ausmaß und Folgen der Verbrechen und ein sensibler Umgang mit den Betroffenen vermeiden bzw. reduzieren eine sekundäre Viktimisierung durch Polizeibeamt\*innen in diesen Ermittlungsverfahren.

Entscheidend für eine wirkungsvolle Gefahrenabwehr im Bereich von sexualisierter Gewalt ist eine Einbindung der Ordnungsbehörden in die örtlichen und über-/regionalen Netzwerke und eine Kooperation mit Jugendhilfeträgern und -behörden im Sinne eines regelmäßigen Austausches.

Flächendeckende regelmäßige Aufklärungskampagnen (Plakate, Filmclips und Informationen im TV und im Netz etc.) wären ein zusätzlicher sinnvoller präventiver Ansatz, der sowohl in die Täter\*innenstrukturen wirkt als auch den Opfern signalisiert: „Was ihr erlebt ist ein Verbrechen!“ [www.polizei-beratung.de/opferinformationen/sexueller-missbrauch-von-kindern/](http://www.polizei-beratung.de/opferinformationen/sexueller-missbrauch-von-kindern/)

[Clips des UBSKM](#)

Frage 10

**Welche Rolle kann das Gesundheitswesen bei der Prävention sexualisierter Gewalt gegen Kinder spielen?**

Ganz zentral ist die Kooperation und Vernetzung in den örtlichen, über-/regionalen Netzwerken (vgl. die Regelungen des Bundeskinderschutzgesetzes):

- Öffentlichkeitsarbeit, Plakate in den Krankenhäusern und Praxen mit Notfallnummern etc.
- Teilnahme an örtlichen Netzwerken
- Regelmäßige verpflichtende Fortbildungen für Ärzt\*innen (insbesondere Kinder- und Hausärzt\*innen) etc.
- Wichtige Ansprechpartner\*innen sind die Kompetenzzentren [„Kinderschutz im Gesundheitswesen“](#), die Ärzt\*innen beraten und fortbilden sowie die [Frühen Hilfen](#)

Frage 11

**Welche Strategien müssen in NRW verbessert und implementiert werden?**

Frage 12

**Welche Aktivitäten könnte und sollte das Land im Hinblick auf die unterschiedlichen Akteure (KITA, Schule, Justiz, Gesundheitswesen, Polizei, Kinder- und Jugendhilfe und Kinder- und Jugendarbeit entfalten, um die Prävention von Kindeswohlgefährdungen und von sexualisierter Gewalt zu verbessern?**

**Absicherung der Rahmenbedingungen für Kinderschutz durch ein Landespräventionsgesetz:** Die LAG FW NRW hält eine gesetzliche Grundlage für dringend geboten, die präventive Kinder- und Jugendhilfe abzusichern, auszubauen und weiterzuentwickeln. Ein Landespräventionsgesetz könnte die Veränderung der Ausrichtung des kommunalen Kinderschutzes unterstützen und somit deutlich qualifizieren, indem dieser in ein umfassendes Handlungskonzept der Landesregierung eingebettet wird.

Es geht um eine intensivere Kooperation der Träger und Zusammenführung der bestehenden Präventionskonzepte zu einer landesweiten Strategie.

**Verpflichtende Teilnahme an Fortbildungen** für alle relevanten Berufsgruppen in relevanten Einrichtungen (Kinder- und Jugendhilfe und -arbeit, KITA, Schule, Gesundheitswesen, Polizei, Justiz, Sport etc.).

Eine Berücksichtigung der Thematik des Kinderschutzes sollte im Curriculum der pädagogischen Ausbildung etabliert werden. Verbunden mit einer engen Kooperation von Einrichtung/Anleitung – Schule – Fachschüler\*in/Studierende.

**Evaluation** zur Erfassung der Angebote und Wirksamkeit von Präventionskonzepten in NRW, insbesondere zu den Aspekten in der Frage 2: Zahlen und Fakten zu flächendeckenden bewährten Präventionskonzepten in den Kommunen NRWs, zu überregionaler und landesweiter Kooperation und Kommunikation und zu der Erreichbarkeit von Kindern und Jugendliche in NRW.

**Erarbeitung und regelmäßige Pflege einer Datenbank** mit den Kontaktdaten von Expert\*innen in NRW, die regional, überregional und landesweit im Bereich der Prävention tätig sind,

sowie den Anbietern von integrierten Präventionskonzepten und Präventionsbezogenen Theaterstücken.

**Ausreichende Ressourcen für den Zugang zu Fortbildungen.** Die Teilnahme an Präventionsangeboten und Fortbildungen darf weder auf Seiten der anbietenden spezialisierten Fachberatungsstellen oder Familienberatungsstellen, noch auf Seiten der Fachkräfte bei Polizei, Justiz, Schule, Kitas, Familien usw. durch fehlende Ressourcen behindert werden.

**Finanzierung der personalen Ressourcen / Förderung von berufsübergreifenden Netzwerken** wie zum Beispiel „Runde Tische“ in Kommunen und/oder Kreisen.

Rechtliche Voraussetzungen zur **verpflichtenden Vorlage von Kinderschutzkonzepten** schaffen, die in allen Institutionen und Organisationen, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, vorliegen müssen. Die bloße Entwicklung von Handlungsleitfäden und Konzepten ist hier nicht ausreichend, es muss vielmehr ein klares Regelwerk darüber geben, wer für die Umsetzung in der jeweiligen Einrichtung vor Ort verantwortlich ist, ebenso wie für die regelmäßige Kontrolle, bzw. Überprüfung.

**Ausbau von Ressourcen:** Ausreichende finanzielle und personelle Absicherung der Einrichtungen, die Beratung, Intervention, Diagnose und Prävention leisten. Die öffentliche Förderung der Träger in der Kinder- und Jugendhilfe ist an das Vorhandensein und die Weiterentwicklung von Präventions- und Schutzkonzepten zu knüpfen.

**Entwicklung gemeinsamer Präventionsstandards** aller Träger der Kinder- und Jugendhilfe, die in NRW bereits über eine langjährige Fachexpertise verfügen. Die Koordination könnte die Landesfachstelle übernehmen.

**Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Missbrauch und Gewalt im Internet:** Nötig sind Medienerziehung und -bildung auf Seiten von Kindern und Jugendlichen und Aufklärung und Medienbildung auf Seiten der Eltern, aber auch schärfere Regeln für Internetprovider usw.

Möglichkeit eines **Beschwerdemanagements** für Betroffene.

Evaluation der **Wirksamkeit** von Präventionskonzepten und ihre **Qualitätssicherung**.

## Landesfachstelle

Das „Impulspapier zur Diskussion über Maßnahmen zur Prävention, zum Schutz vor und Hilfe bei sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche“ bietet bereits viele Ansatzpunkte, um den Kinderschutz weiterzuentwickeln.

Aus Sicht der Freien Wohlfahrtspflege sollte die hierzu von Minister Dr. Stamp vor einem Jahr angekündigte Landesfachstelle „Prävention“ ihre Arbeit möglichst bald aufnehmen.

# Freie Wohlfahrtspflege NRW

---

Die Landesfachstelle sollte den gesamten Bereich des Kinderschutzes im Blick behalten und mit regionalen Stellen kooperieren. Sie sollte spezialisierte Fachberatung gegen sexualisierte Gewalt verbessern, in die Fläche bringen und regionale multiprofessionelle Kooperationsformate aufbauen. Ein Qualitätsrahmen sollte trotz lokaler Besonderheiten und kommunaler Autonomie vergleichbare und verbindlich vereinbarte Standards festlegen.

Dies wird im besten Fall erstmals zu einer gemeinsamen konzeptionellen Vereinbarung auf Landesebene führen.

Zur Unterstützung der erkennbar umfangreichen Aufgaben der Landesfachstelle empfiehlt die Freie Wohlfahrtspflege eine wissenschaftliche Begleitung (Monitoring) sowie die Berufung eines begleitenden Beirats unter Beteiligung von Expert\*innen aus der Freien Wohlfahrtspflege sowie aus der Wissenschaft u. a. zur Klärung des Auftrags und der Einbindung der Landesfachstelle Prävention in die strategischen Entwicklungen in NRW.

---

Köln, 24.08.2020